

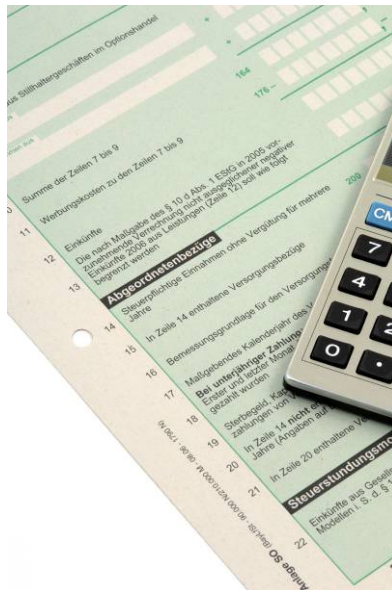


Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



# Unternehmensnachfolge im Handwerk

## Handlungsempfehlungen aus steuerlicher Sicht



**Thomas Hartmann**  
Geschäftsstellenleiter  
Gewerbe-Treuhand Oberfranken GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft



- ➔ Mehrmalige Nutzung der Freibeträge
  - Beispiel
- ➔ Ausnutzung Steuersätze-Tarifstufen
- ➔ Aufspaltung in Betriebs- und Besitzfirma (GmbH)
  - Stufenweise Übergabe
- ➔ Übergabe gegen Nießbrauch
  - Beispiel
- ➔ Übergabe gegen dauernde Last
- ➔ Übergabe gegen Rente
- ➔ Steuerliche Behandlung dauernde Last / Rente beim Übergeber, als auch beim Übernehmer
  - Beispiel

## Ausnutzung der Freibeträge

- ➔ Nutzung der Freibeträge ist alle 10 Jahre möglich
- ➔ Jeder Elternteil hat diese Freibeträge
- ➔ Bisherige Schenkungen, die steuerpflichtig waren führen zu keinen Erstattungen der Steuern
- ➔ Persönliche Freibeträge:

Ehegatte 500.000 €

Kinder 400.000 €

Enkel 200.000 €

## Beispiel

Mutter hat in 2004 der Tochter Vermögen im Wert von 230.000 € geschenkt. Weitere Schenkung von 90.000 € in 2009.

Schenkungen 2004	230.000 €	<b><u>Ergebnis:</u></b>  Die <u>Gesamtschenkungen</u> sind <u>steuerfrei</u> .  Die <u>bereits gezahlten Steuern</u> werden <u>nicht erstattet</u> .
Freibetrag 2004	205.000 €	
Schenkungssteuer 2004	1.750 €	
Weitere Schenkung 2009	90.000 €	
Freibetrag 2009	400.000 €	

## Ausnutzung der Tarifstufen

- ➔ Mögliche Anrechnung von sonstigem Vermögen, um einen niedrigeren Steuersatz zu erhalten
- ➔ Schenkungen, die die Freibeträge überschreiten, werden steuerpflichtig

bis	75.000 €	7 %
bis	300.000 €	11 %
bis	600.000 €	15 %
bis	6.000.000 €	19 %
bis	13.000.000 €	23 %
bis	26.000.000 €	27 %
>	26.000.000 €	30 %

## Aufspaltung in Betriebs- und Besitzfirma

- ➔ Sogenannte Betriebsaufspaltung
- ➔ Besitzfirma hält weiterhin Vermögen  
(Grundstücke / Maschinen etc.)
- ➔ Betriebsfirma wickelt den laufenden Geschäftsbetrieb ab.
- ➔ Betriebsfirma immer Betriebsvermögen, somit Abschlag  
von 85%
- ➔ Stufenweise Einbindung des Nachfolgers möglich
- ➔ Mehrfache Nutzung der Freibeträge möglich

## Übergabe gegen Nießbrauch

- ➔ Erblasser übergibt an Erben Gegenstände/ Gebäude/ Betriebsvermögen unter Vorbehalt der weiteren Nutzung
  - z.B. Mietgebäude im Betriebsvermögen
  - Erbe wird Eigentümer im Grundbuch
  - Erblasser trägt weiterhin Nutzen und Lasten
- ➔ Bisherige Rechtslage
  - Wert des Nießbrauchvorbehalts fand keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Erbschaftssteuer.
- ➔ Neue Rechtslage
  - Wert des Nießbrauchs wird unmittelbar vom Steuerwert des Erbes abgezogen.

## Beispiel

**V überträgt eine Mietimmobilie auf seinen Sohn S. Der Wert der Immobilie beträgt nach bisheriger Rechtslage 500.000 € und nach neuer Rechtslage 700.000 €. Es werden jährliche Mieterträge in Höhe von 42.000 € erzielt. Der Vater ist zum Zeitpunkt der Zuwendung 65 Jahre alt. Freibeträge bleiben aus Gründen der Übersichtlichkeit unberücksichtigt.**

	Bisherige Systematik	Neue Systematik
Steuerwert Zuwendung	500.000 €	
Steuertarif	15 %	
Schenkungssteuer	75.000 €	
Steuerwert der Zuwendung abzugsf. Kapitalwert d. Nießbrauchs	500.000 € -299.331 €	700.000 € -419.055 €
Steuerpflichtiger Erwerb (ger.)	200.600 €	280.900 €
Steuertarif	11 %	11 %
Schenkungssteuer (sofort fällig)	22.066 €	30.899 €
Zu stundende Steuer	52.934 €	
Ablösebetrag	21.279 €	
Summe Sofortsteuer zzgl. Ablösebetrag	43.345 €	

## Übergabe gegen dauernde Last

- ➔ Als Gegenleistung wird eine dauernde Last vereinbart
- ➔ Abänderung gemäß §323 ZPO möglich
- ➔ Auch Preisindexbindung ist möglich

## Übergabe gegen Rente

- ➔ Als Gegenleistung wird eine Rente vereinbart
- ➔ Keine Abänderbarkeit

## Steuerliche Behandlung Dauernde Last / Rente beim Übernehmer

- ➔ Dauernde Last ist eine 100 % abzugsfähige Sonderausgabe
- ➔ Rente wird mit dem Ertragshundertsatz der Versteuerung als Sonderausgabe abgezogen.
- ➔ Der Ertragshundertsatz ist abhängig vom Renteneintrittsalter.

## Steuerliche Behandlung Dauernde Last / Rente beim Übergeber

- ➔ Rente und dauernde Last sind in der Höhe steuerpflichtig, wie sie bei Übergabe als Sonderausgaben abzugsfähig sind.
- ➔ Es sind sonstige Einkünfte
- ➔ Es ist der eventuelle Steuersatzunterschied zwischen Übergeber und Übernehmer zu beachten.

## Beispiel

S erbt von seinem Großvater Betriebsvermögen

i.H.v. 1,6 Mio. €.

Wert des Betriebsvermögens	1.600.000 €	<u>Ergebnis:</u>
- <u>85%-iger Bewertungsabschlag</u>	<u>1.360.000 €</u>	
= <b>Zwischensumme</b>	<b>240.000 €</b>	Der Freibetrag des Enkels von 200.000 € übersteigt das erworbene und sofort steuerpflichtige Vermögen, so dass <u>keine Steuer</u> anfällt
- <u>Betriebl. Abzugsbetrag</u>	<u>105.000 €</u>	
= <b>Zwischensumme</b>	<b>135.000 €</b>	
+ Übriges Vermögen (z.B. Wohnhaus)		
- Gegenleistungen, Auflagen		
- <u>Persönlicher Freibetrag</u>	<u>200.000 €</u>	
= <b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>0 €</b>	

## Fazit

- ➔ Bei **Übergabe im engeren Familienkreis** wird **der weit überwiegende Teil** der Handwerksbetriebe unter Nutzung
  - des 85%igen Bewertungsabschlags
  - des betrieblichen Abzugsbetrags sowie
  - der persönlichen Freibeträgeden Betrieb **erbschaftsteuerfrei** übergeben können
  
- ➔ **Nicht vergessen:**
  - **Erbschaftsteuer** ist im Übergabeprozess „nur“ **ein Aspekt**
  - Andere Aspekte, wie z.B. „**richtiger**“ **Nachfolger**, „**richtiger**“ **Zeitpunkt** oder **geeignete Übergabeform** sind für eine erfolgreiche Übergabe **bedeutsamer**



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



## Ihr Ansprechpartner



**Thomas Hartmann**  
Geschäftsstellenleiter

Gewerbe-Treuhand Oberfranken GmbH -  
Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: 09221 / 975-125

Fax: 09221 / 975-139

E-Mail: [thomas.hartmann@gewerbe-treuhand-oberfranken.de](mailto:thomas.hartmann@gewerbe-treuhand-oberfranken.de)